

FINMA-Aufsichtsmitteilung

05/2017

Finanzmarktinfrastukturgesetz: Meldung an ein Transaktionsregister / Erstreckung Übergangsfrist

18. Oktober 2017

Einleitung

Mit der FINMA-Aufsichtsmittteilung 02/2017 "Finanzmarktinfrastrukturgesetz: Meldepflichten / Transaktionsregister" vom 3. April 2017 informierte die FINMA über die Bewilligung eines schweizerischen Transaktionsregisters sowie die Anerkennung eines ausländischen Transaktionsregisters.

Die Bewilligung und Anerkennung der Transaktionsregister lösten für Schweizer Marktteilnehmende die Pflicht zur Meldung von Derivatgeschäften an ein Transaktionsregister aus. Seit dem 1. Oktober 2017 ist die Meldepflicht von bestimmten Schweizer Marktteilnehmenden bereits zu erfüllen.

Um kleinen nichtfinanziellen Gegenparteien, die nicht von der FINMA beaufsichtigt sind, genügend Vorlaufzeit für die technische Implementierung ihrer Meldepflicht von Derivatgeschäften an ein Transaktionsregister zu geben, verlängert die FINMA die diesbezügliche Übergangsbestimmung vom 1. April 2018 auf den 1. Januar 2019.

Die Übergangsfristen für grosse und kleine finanzielle Gegenparteien, grosse nichtfinanzielle Gegenparteien und zentrale Gegenparteien ändern sich nicht.

1 Erstreckung der Übergangsfrist gemäss Art. 130 Abs. 1 Bst. c FinfraV

Die Derivatmeldepflicht gemäss Art. 104 ff. FinfraG¹ ist Bestandteil der G20-Verpflichtungen zur Regulierung des Derivatemarkts. Diese betrifft *"ausnahmslos alle Finanziellen und Nichtfinanziellen Gegenparteien und alle von ihnen abgeschlossenen Derivatetransaktionen."*²

Die Bewilligung eines schweizerischen Transaktionsregisters und die Anerkennung eines ausländischen Transaktionsregisters durch die FINMA am 1. April 2017 lösten für Schweizer Marktteilnehmende die Pflicht zur Meldung von Derivatgeschäften an ein Transaktionsregister aus (vgl. Art. 104 FinfraG i.V.m. Art. 130 FinfraV³).

¹ Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel ("FinfraG") vom 19. Juni 2015.

² Botschaft des Bundesrats zum FinfraG, BBl. 2014 S. 7573

³ Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel ("FinfraV") vom 25. November 2015.

Art. 130 Abs. 1 und 2 FinfraV sehen abgestufte Übergangsfristen bis zum Beginn der Pflicht zur Meldung von Derivatgeschäften an ein Transaktionsregister vor. Die FINMA kann diese Übergangsfristen gemäss Art. 130 Abs. 3 FinfraV in besonderen Fällen verlängern.

Ab dem 1. Januar 2018 werden aufgrund der Meldekaskade gemäss Art. 104 Abs. 2 und 3 FinfraG die meisten Derivatgeschäfte von Finanziellen Gegenparteien ("FC"), zentralen Gegenparteien ("CCP"), kleinen Finanziellen Gegenparteien ("FC-"⁴) und Nichtfinanziellen Gegenparteien ("NFC") einseitig an ein Transaktionsregister gemeldet. Die Meldungen dieser Gegenparteien werden unter anderem Derivatgeschäfte mit kleinen nichtfinanziellen Gegenparteien ("NFC-"⁵) miteinschliessen. In bestimmten Fällen werden aufgrund der gesetzlichen Vorgaben jedoch auch NFC- zu einer Meldung verpflichtet sein, namentlich bei Derivatengeschäften mit ausländischen Gegenparteien, die keine Meldung gemäss FinfraG erstatten (vgl. Art. 104 Abs. 2 bis 4 FinfraG sowie Art. 92 Abs. 1 FinfraV)⁶.

Gemäss Erläuterungsbericht des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD zur FinfraV "[werden] die Meldepflichten entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten der unterschiedlichen Gegenparteien gestaffelt in Kraft gesetzt."⁷

Swiss Holdings und weitere Vertreter der betroffenen Unternehmen haben die FINMA über Schwierigkeiten der NFC- bei der Umsetzung ihre Meldepflicht informiert und eine Fristerstreckung beantragt. NFC- hofften fälschlicherweise darauf, ihre Derivatgeschäfte mit ausländischen Gegenparteien so zu gestalten, dass sie auch bei solchen Geschäften auf ihre Meldepflicht verzichten können. Sie brauchen jetzt mehr Zeit, um sich für die Umsetzung ihrer Meldepflicht vorzubereiten.

Die Fristverlängerung wird vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) unterstützt. Die FINMA wurde auch informiert, dass keine Verordnungsänderung, weder über den Grundsatz einer Meldepflicht für NFC-, noch über eine Fristverlängerung, geplant ist.

Um den NFC- für diese Meldungen genügend Vorlaufzeit für die technische Implementierung ihrer Meldepflicht von Derivatgeschäften an ein Transakti-

⁴ Gemäss Definition von Art. 99 und 100 FinfraG i.V.m. Art. 88 und 89 FinfraV.

⁵ Gemäss Definition von Art. 98 und 100 FinfraG i.V.m. Art. 88 und 89 FinfraV.

⁶ Gemäss Botschaft des Bundesrats zum FinfraG wird mit Art. 104 FinfraG sichergestellt, "*dass eine Meldung auch dann erfolgt, wenn nach der Kaskade die ausländische Gegenpartei melden müsste, diese aber aus irgendwelchen Gründen keine Meldung erstattet oder nicht an ein bewilligtes oder anerkanntes Transaktionsregister meldet.*", BBl. 2014 S. 7573

⁷ Vgl. S. 53 des Erläuterungsberichts zur Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung, FinfraV) vom 25. November 2015.

onsregister zu geben, verlängert die FINMA gestützt auf Art. 130 Abs. 3 FinfraV die Übergangsbestimmung gemäss Art. 130 Abs. 1 Bst. c FinfraV vom 1. April 2018 auf den **1. Januar 2019**.

2 Fristen bis zum Eintritt der Meldepflicht

Offene Derivatgeschäfte sind somit spätestens ab den folgenden Zeitpunkten zu melden:

- Seit dem 1. Oktober 2017, wenn die meldepflichtige Person eine Finanzielle Gegenpartei (FC), die nicht klein ist, oder eine zentrale Gegenpartei (CCP) ist;
- ab dem 1. Januar 2018, wenn die meldepflichtige Person eine kleine Finanzielle Gegenpartei (FC-) oder eine Nichtfinanzielle Gegenpartei (NFC), die nicht klein ist, ist;
- ab dem **1. Januar 2019** in den übrigen Fällen, wobei ein Geschäft zwischen zwei kleinen Nichtfinanziellen Gegenparteien (NFC-) nicht gemeldet werden muss.

Für Derivatgeschäfte, die über einen Handelsplatz oder ein Organisiertes Handelssystem (OHS) gehandelt werden, verlängern sich die Fristen um jeweils 6 Monate (Art. 130 Abs. 2 FinfraV).